



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 15/19

12. Dezember 2019

Inhaltsübersicht

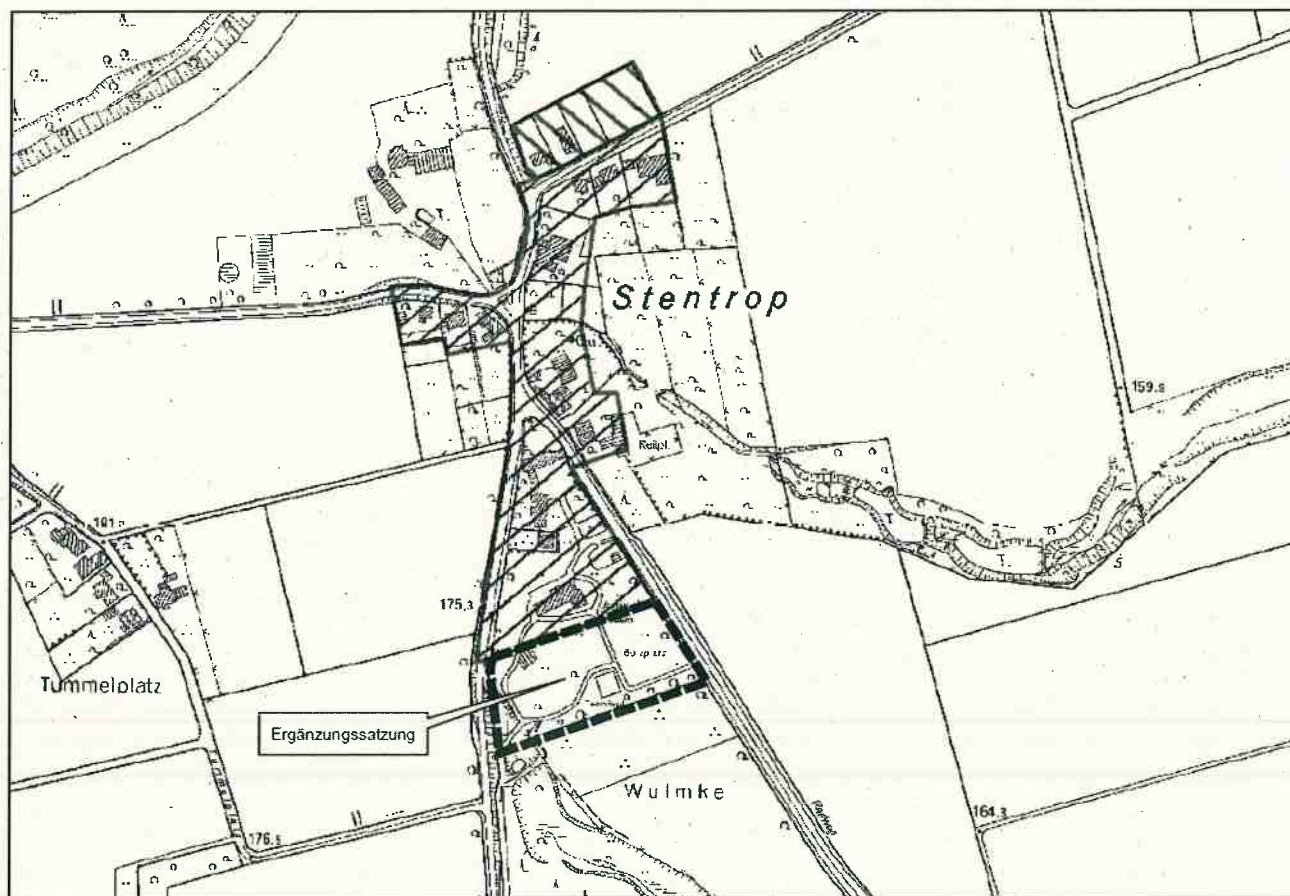
Nr.	Gegenstand	Seite
25	Ergänzungssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Feuerwehrgerätehaus Stentrop“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Stentrop vom 02.12.2019	76

Öffentliche Bekanntmachung

**Ergänzungssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr
„Feuerwehrgerätehaus Stentrop“
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
für den Ortsteil Stentrop
vom 02.12.2019**

Satzungsbeschluss

Übersichtsplan



(ohne Maßstab)

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 wie folgt beschlossen:

Der Rat beschließt:

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit den in der Anlage 1 enthaltenen Ergebnissen geprüft und abgewogen.
2. Die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Stentrop gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext (Anlage 2 und 3) und billigt die Begründung (Anlage 4).

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- Im Norden: Flurstück 3, Flur 6, Gemarkung Warmen
Mit dem Gebäude Stentroper Weg 31
- Im Osten: durch die K33, Stentroper Weg
- Im Süden: Flurstück 54, Flur 6, Gemarkung Warmen
- Im Westen: durch die L881, Palzstraße

Die Aufstellung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Stentrop ist dem abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen.

Planungsziel

Um die Feuerwehr Fröndenberg zukunftssicherer aufzustellen, wird im Brandschutzbedarfsplan angeregt, das bisherige Standortkonzept zu verändern. Unter Berücksichtigung von Fahrzeitanalysen und der einzuhaltenden Hilfsfristen wird vorgeschlagen, die Einsatzkräfte zukünftig an fünf statt zwölf Standorten zu konzentrieren. Ziel ist die Schaffung eines neuen Standortes Ost für ein Feuerwehrgerätehaus, an dem verschiedene Löschruppen zusammengeführt werden. An dem Standort Stentrop kann somit der Brandschutz für die östlichen Fröndenberger Ortsteile Bentrop, Stentrop, Bausenhagen, Frohnhausen, Neimen und Warmen sichergestellt werden.

Die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Stentrop bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext einschließlich der dazugehörigen Begründung (Anlagen 2, 3 und 4) liegen im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können zusätzlich im Internet unter www.froendenberg.de unter der Rubrik Bauen, Planen, Wohnen, Unterpunkte Stadtplanung/Bauleitpläne/Satzungen und über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/nrw eingesehen werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen MitarbeiterInnen des Fachbereiches 3, Team Planen, Bauen zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Stentrop in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 25.09.2019 gefassten Beschlüsse zur Ergänzungssatzung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung kann eine Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 02.12.2019



Rebbe
Bürgermeister